

## Die Impressumspflicht

### I. Einführung:<sup>1</sup>

Die Präsenz der eigenen Person oder des Unternehmens im Internet ist gegenwärtig von großer Bedeutung und wird zunehmend noch wichtiger werden. Dabei ist die eigene Website nicht selten der erste Kontakt zum geschäftlichen Verkehr und damit der Eintritt in die Welt der rechtlichen Gefahren. Nur allzu gutgläubig wird das Internet von vielen Benutzern als „rechtsfreier“ Raum (miss-)verstanden. Die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Führung eines Impressums<sup>2</sup> wird dabei gerne mit den Worten „meine Adresse geht doch niemanden etwas an“ abgestempelt. – Dabei wird so mancher Webmaster von der immer wiederkehrenden Abmahnungswelle überrollt und dieser hat noch dazu die Gefahr eines Bußgeldes (immerhin bis zu 50.000 Euro) über seinem Kopfe schweben! – Um diesem Szenario zu entgehen, möchte der Verfasser mit diesem Beitrag ein wenig Licht ins Dunkel der Impressumspflicht bringen.

### II. Die Rechtsgrundlagen (Gesetze):

Seit dem 01.01.2002 hat sich die Gesetzeslage geändert, so dass nun nahezu jeder Webmaster Angaben zu seiner Identität machen muss. Aufgrund einer EG-Richtlinie,<sup>3</sup> die mehr Transparenz über die Webanbieter schaffen möchte, wurde das Teledienstgesetz (TDG) geändert.<sup>4</sup> – Das TDG spricht insoweit von einer Anbieterkennzeichnung; damit ist aber zweifelsfrei das Impressum gemeint.<sup>5</sup> – Kern dieses Gesetzes dürfte § 6 TDG<sup>6</sup> sein: darin ist zunächst jeder geschäftsmäßige Betreiber einer Website zu Angaben im Impressum verpflichtet. Als geschäftsmäßig sind sowohl die Gesellschaften (zB AG, GmbH, oHG, GbR) wie auch eingetragene Vereine (eV) sowie Freiberufler und Handwerker etc anzusehen.

---

<sup>1</sup> Der Verfasser ist als studentische Hilfskraft an der Forschungsstelle für Rechtsinformatik der Philipps-Universität Marburg tätig und zugleich Betreiber der Website [webmasterrecht.de](http://webmasterrecht.de).

<sup>2</sup> Das Impressum ist nicht zu verwechseln mit dem sog. „Disclaimer“!

<sup>3</sup> Die EG-Richtlinie ist unter [http://www.bmwi.de/Homepage/download/e\\_commerce\\_richtlinie.pdf](http://www.bmwi.de/Homepage/download/e_commerce_richtlinie.pdf) einsehbar (Richtlinie 2000/31/EG).

<sup>4</sup> Zwar wurden auch die Regeln des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) am 01.07.2002 geändert, doch ist der für das Impressum wichtige § 10 MDStV nur von Relevanz, wenn redaktionelle Inhalte zur Meinungsgestaltung für die Allgemeinheit bereitgehalten werden. Dies trifft vor allem für die Internetpräsenzen der Zeitungen und Zeitschriften sowie eZines zu.

<sup>5</sup> Anstelle des Wortes „Impressums“ ist der Ausdruck „Kontakt“ auf der Homepage ebenfalls zulässig. Allerdings genügt die Bezeichnung "Backstage" nach Auffassung des LG Hamburg – Beschluss vom 26.08.2002, Az. 416 O 94/02 nicht; vgl. [http://www.lawcommunity.de/urteile/416O94\\_02-20020826.html](http://www.lawcommunity.de/urteile/416O94_02-20020826.html).

<sup>6</sup> § 6 TDG ist samt einer Kurzkomentierung (Erläuterungen, Anmerkungen) und seiner Gesetzgebungsgeschichte hier einsehbar: <http://teledienstegesetz.info/lese.asp?6>.

§ 6 TDG verlangt die Nennung des Namens der juristischen oder natürlichen Person samt ladefähiger Postanschrift (kein Postfach!) sowie einer eMail-Adresse. Was die Frage nach der Telefonnummer angeht, so ist das Gesetz leider zu ungenau, denn nach dem puren Wortlaut ist eine Telefonnummer nicht anzugeben. Doch ist maßgeblich auf die Gesetzessystematik abzustellen. Wer sich die Mühe macht und einen Blick in die Gesetzesbegründung wirft, wird feststellen, dass auch die Telefonnummer öffentlich bekannt gemacht werden muss (dies ist allerdings umstritten). Bei juristischen Personen sind außerdem ein Vertretungsberechtigter sowie die Registernummer (zB Handelsregister oder Vereinsregister usw) und das zuständige Gericht anzugeben.<sup>7</sup> Ist eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStId-Nr) gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz vorhanden, so ist auch diese im Impressum aufzuführen.

Liegt der Berufsausübung ein akademischer Titel zugrunde (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Architekten, Apotheker etc), so ist die Kammer, der man zugehört, genauso zu nennen wie die zuständige Aufsichtsbehörde (zB Rechtsanwaltskammer, Handwerkskammer). Weiterhin sind in diesen Fällen auch die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem sie verliehen wurde, zu nennen. Zusätzlich müssen die Texte zu den berufsrechtlichen Regeln,<sup>8</sup> Berufsordnungen, Standesrichtlinien und die zugrunde liegende Gebührenordnung genannt werden; für diese Angaben ist ausnahmsweise ein Link zu einer Stelle, wo diese Informationen abrufbar sind, zulässig.

Von der Regelung des § 6 TDG ausgenommen sind nur rein private Internetauftritte. Aber aufgepasst: hier ist Vorsicht geboten! Die Rechtsprechung, namentlich das Landgericht Hamburg,<sup>9</sup> hat Internetseiten mit Werbebannern (um bspw den Web-space verbilligt zu erhalten) bereits als nicht mehr rein private Seite und damit als geschäftlich eingestuft.<sup>10</sup> Sogenannte Partnerprogramme (zB von Amazon, Affiliate) begründen gleichermaßen die Pflicht zur Führung eines Impressums. Dh sobald die Internetpräsenz im Lichte eines wirtschaftlichen Interesses steht, ist von einer Geschäftsmäßigkeit auszugehen.<sup>11</sup> Darunter ist sowohl das Anpreisen bzw Verkaufen von Waren und Dienstleistungen als auch das Schalten von Werbung zu verstehen. Der Begriff „geschäftlich“ ist im Ergebnis weiter auszulegen als dies im konventionellen Sprachgebrauch der Fall ist.

---

<sup>7</sup> Dies wird vom LG Düsseldorf - Urteil vom 29.01.2003, Az. 34 O 188/02 (nicht rechtskräftig) untermauert; die Leitsätze sind nachzulesen unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030102.htm>.

<sup>88</sup> Diese sind zB unter [www.berufsordnung.de](http://www.berufsordnung.de) abrufbar.

<sup>9</sup> LG Hamburg - Urteil vom 01.03.2000, Az. 315 O 219/99.

<sup>10</sup> Geschäftlich ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „gewerblich“.

<sup>11</sup> Allerdings ist das Setzen von Links auf andere Internetseiten kein geschäftsmäßiges Handeln. So jedenfalls das Urteil des OLG Schleswig vom 19.12.2000, Az.: 6 U 51/00; abrufbar unter: <http://www.afs-rechtsanwalte.de/urteile89.htm>.

### III. Wer sucht, der findet?

Ist das Impressum schlecht auffindbar, so droht dem Seitenbetreiber trotz vollständigen Impressums das gleiche Schicksal wie bereits oben angedeutet (Bußgeld, Abmahnung). Das Gesetz formuliert, das Impressum muss „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein (§ 6 TDG). Diese drei Kriterien müssen also erfüllt sein; weiteres teilt das Gesetz nicht mit. Aber auch hier hat sich die Rechtsprechung bereits zu Wort gemeldet: danach muss das Impressum „nicht ohne vorheriges Verschieben des Bildschirms (Scrollen) vollständig lesbar“ sein, so das OLG Hamburg mit Beschluss vom 20.11.2002<sup>12</sup>. Hierbei ist nach den zuvor gemachten Ausführungen des LG Hamburgs allerdings nicht ausreichend, dass auf ein System mit einer Bildschirmeinstellung von 1024 x 768 Pixel abgestellt wird. Denn nach Ansicht des Gerichts (Zitat) „verfügen viele Nutzer nur über eine Auflösung ihres Bildschirms von 800 x 600 Pixel, was bei der Gestaltung berücksichtigt werden muss, um nicht Teilen der Nutzer die vorgeschriebenen Informationen vorzuenthalten“.<sup>13</sup> – Abschließende Hinweise wird man allerdings erst dann haben, sobald sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Sachlage geäußert hat.

### IV. Kritik

Das Ziel der Gerichte, die Pflicht zur Führung eines Impressums eng auszulegen, ist meiner Auffassung nach richtig, die Begründung der Impressums(führungs)pflcht ist jedoch unzutreffend. Im Blickwinkel der rechtlichen Gesamtschau muss sich eine Pflicht zur Führung eines Impressums für jede registrierte Domain ergeben, da das Internet für jedermann zugänglich, sprich öffentlich ist. Vergleichbar wie bei Autos im Straßenverkehr ist auch bei Homepages im Internet bei jeder Inbetriebnahme ein „Unfall“, mithin eine Rechtsverletzung, quasi jederzeit möglich. Für den Geschädigten respektive Verletzten muss es ohne großen (Such-)Aufwand<sup>14</sup> möglich sein, den betreibenden Domaininhaber der verletzenden Internetseite ausfindig machen zu können. Eine Unterscheidung zwischen gewerblicher und privater Nutzung darf hierbei nicht vorgenommen werden.

Das oben genannte Hamburger Gericht stuft mithin Webseiten von Webmastern, die aus Kostengründen Werbebanner akzeptieren, als gewerblich ein – völlig gleichgültig, welchen Zweck diese Seiten mit ihrem Angebot verfolgen. Folglich könnte sich die

---

<sup>12</sup> OLG Hamburg, Az. 5 W 80/02; der Leitsatz ist unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030079.htm> abrufbar.

<sup>13</sup> LG Hamburg – Beschluss vom 26.08.2002, Az. 416 O 94/02; [http://www.lawcommunity.de/urteile/416O94\\_02-20020826.html](http://www.lawcommunity.de/urteile/416O94_02-20020826.html).

<sup>14</sup> Allein auf die Datenbank der Denic eG abzustellen, ist unzureichend.

Unterscheidung „gewerblich/privat“ allein durch die Wahl des Webhosters ergeben. In letzter Konsequenz führt diese Rechtsprechung zu einer Zweiklassengesellschaft unter den „an sich“ privaten Webmastern. Denn wer sich lediglich werbefinanzierten Speicherplatz leisten kann, wird – ohne Beachtung des Seiteninhalts – von den Gerichten als gewerblich eingestuft. Der Webmaster hingegen, der auf Werbeeinnahmen verzichten kann, hat es selbst in der Hand, ob er juristisch betrachtet als privat oder gewerblich eingestuft wird.

## **V. Fazit**

Wer sich nicht absolut sicher ist, dass er Webmaster einer rein privaten Seite ist, der sollte unbedingt ein vollständiges Impressum – meistens sind schon Name, Anschrift und eMail-Adresse ausreichend – auf seiner Internetpräsenz bereithalten. Somit geht man Ärger in Form einer Abmahnung sehr wahrscheinlich aus dem Wege. Schöner Nebeneffekt ist, dass die eigene Website seriös wirkt. Letzten Endes bewegt man sich in der (Web-)Öffentlichkeit, so dass auch die Besucher ein Recht darauf haben sollten, auf wessen Internetseite sie sich bewegen. – Angst vor Missbrauch der eigenen Daten muss man nicht unbedingt haben, denn hierfür gibt es juristische Maßnahmen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass dieser Beitrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit beansprucht. Die Konsultation eines Rechtsanwalts wird auf jeden Fall empfohlen.

**Dieser Aufsatz ist urheberrechtlich geschützt!**

<http://www.webmasterrecht.de>

Stand: Mai 2003